

Niederlande

- 1. Güterrecht** !! Seit 1. April 2001 können zwei Personen gleichen Geschlechts miteinander die Ehe schließen (vgl. Post StAZ 2002, 335). !!

1.1 IPR

- a) Die Niederlande waren bis 23. August 1977 Vertragsstaat des *Haager Ehwirkungsübereinkommens vom 17. Juli 1905*. Zu Übergangsfragen siehe *Klinke IPRax 1983, 132* und *BGH, Urteil vom 03.06.1987, IV b ZR 55/86, FamRZ 1988, 40*.
- b) Die Niederlande sind - neben Frankreich und Luxemburg - Vertragsstaat des am 1. September 1992 in Kraft getretenen *Haager Übereinkommens vom 14. März 1978 über das auf Ehegüterstände anzuwendende Recht*. Das Übereinkommen ist aus Sicht seiner Vertragsstaaten für alle ab seinem Inkrafttreten geschlossenen Ehen maßgeblich, und zwar selbst dann, wenn ein oder beide Ehegatten Staatsangehörige eines Nichtvertragsstaats sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat haben.
- Das Ehegüterrechtsstatut kann von den Ehegatten - auch soweit deren Ehe vor dem 01.09. 1992 geschlossen worden ist - vor oder nach der Eheschließung entsprechend Art. 15 Abs. 2 EGBGB gewählt werden. Dabei ist die Form eines Ehevertrags nach dem gewählten materiellen Recht oder nach dem materiellen Recht des Abschlussorts einzuhalten.
- Mangels Rechtswahl bestimmt sich das Güterrechtsstatut grundsätzlich unwandelbar nach dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben.

1.2 Materielles Recht (→ Burgerlijk Wetboek von 1838, Buch 1 neu gefaßt m.W.v. 01.01.1970)

- a) Gesetzlicher Güterstand:
allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 1:93-113 B.W.), keine Gesamthandsgemeinschaft, sondern ein sog. qualifiziertes (gebundenes) Miteigentum sui generis (OLG Oldenburg, Beschluß vom 22.05.1991, 5 W 55/91, Rpfleger 1991, 412). Dieser gesetzl. Güterstand soll im Zuge einer Reform ersetzt werden durch eine Art beschränkte Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgem.)
- b) Eheverträge sind vor der Eheschließung uneingeschränkt möglich - nach der Heirat nur, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat und der beabsichtigte Vertrag vorab vom Landgericht genehmigt worden ist (Art. 1:118, 1:119 B.W.). Ein Ehevertrag ist in der Form einer notariellen Urkunde zu schließen (Art. 1:115 B.W.) - Einhaltung der Ortsform reicht aus (Art. 10 Gesetz vom 15.05.1829) - und bedarf zur Wirksamkeit gegenüber Dritten der Eintragung ins Güterrechtsregister beim Landgericht (Art. 1:116, 1:120 B.W.).
- Gesetzlich sind drei Wahlgüterstände vorgegeben (Gemeinschaft von Früchten und Einkünften, Gemeinschaft von Gütern und Schulden, Zugewinnngemeinschaft), es besteht jedoch Typenfreiheit, so daß beispielsweise auch Gütertrennung vereinbart werden kann.

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil: Niederlande (2005)
- Henrich/Schwab, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6 - 1999: Breemhaar S.153-177
- Vlas, Neue Entwicklungen im niederländischen IPR, insbes. in der Rspr., IPRax 1995, 194, 195 f.
- Boele-Woelki, Geplante Änderungen im niederl. Familienrecht, FamRZ 2005, 1632

2. Erbrecht

2.1 IPR

- a) Die Niederlande sind seit 1. August 1982 Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*.
- b) Mit Gesetz vom 04.09.1996 über das *Kollisionsrecht der Erbfolge* haben die Niederlande die Bestimmungen des - bislang noch nicht in Kraft getretenen - *Haager Übereinkommens vom 1. August 1989 über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht* als autonomes IPR für Erbfälle ab 01.10.1996 übernommen.
- Das Erbstatut richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besaß oder dort seit mindestens 5 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Artikel 3 Abs. 1+2). Es gilt der Grundsatz der Nachlasseneinheit.
- Der Erblasser kann in Form einer Verfügung von Todes wegen eine Rechtswahl hinsichtlich des Rechts seiner Staatsangehörigkeit oder seines gewöhnlichen Aufenthalts treffen (Art. 5, 11).

2.2 Materielles Recht (→ Burgerlijk Wetboek von 1838, Buch 4 neu gefaßt m.W.v. 01.01.2003)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder - m.W.v. 13.06.1979 wird grds. nicht mehr zwischen ehelich und nichtehelich unterschieden - und der überlebende, nicht von Tisch und Bett getrennte Ehegatte erben zu gleichen Teilen (Art. 4:10 Abs. 1 lit. a, 11 Abs. 1 B.W.) mit der Besonderheit, dass der Nachlass aufgrund „gesetzlicher Verteilung“ mit allen Aktiva und Passiva mit dinglicher Wirkung auf den überlebenden Ehegatten übergeht, der allein Verfügungsbefugter ist, während die Erbrechte der Abkömmlinge in Geldansprüche umgewandelt werden, die grds. erst mit dem Tod des überlebenden Ehegatten zahlungsfällig und bis dahin zu verzinsen sind (Art. 4:13-27 B.W.).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Alleinerbe (Art. 4:10 Abs. 1 lit. a B.W.).

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das (notariell beurkundete) Einzeltestament. Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig (Art. 4:94 B.W., Formverbot), ebenso Erbverzichtsverträge u. grds. auch Erbverträge, Ausnahme: Art. 1:146 ff. B.W.

Inhalt eines Testaments können sein: Modifikationen der gesetzlichen Verteilung sowie anderweitige Erbeinsetzung, Anordnung von Vermächtnissen (Damnationslegat), Auflagen und Testamentsvollstreckung.

Eine Vor- und Nacherbschaft ist nur eingeschränkt möglich (Art. 4:136, 138 Abs. 3 B.W.).

Das Pflichtteilsrecht ist für Erbfälle ab 1.1.2003 kein Noterbrecht mehr, sondern nur noch ein schuldrechtlicher, auf Zahlung von Geld gerichteter Anspruch (Art. 4: 63 ff. B.W.). Pflichtteilsberechtigter sind nur die Abkömmlinge in Höhe der Hälfte des Werts ihres gesetzlichen Erbteils. Dem überlebenden Partner stehen pflichtteilsähnliche Ansprüche (Art. 4:28-40 B.W.) zu, insbesondere ein sechsmonatiges Gebrauchsrecht an der Ehwohnung und dem Hausrat.

c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:

Für den Erbanfall gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs.

Mehrere Erben bilden eine Gemeinschaft sui generis.

2.3 Fundstellen

- Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, Länderteil: Niederlande (1.5.2004)
- Staudinger-Dörner, Neubearbeitung 2000, Anhang 462-475 zu Artikel 25 f. EGBGB
- Schmellenkamp, Änderungen des Internationalen Erbrechts im Verhältnis zwischen Deutschland und den Niederlanden, MittRhNotK 1997, 245
- Luijten, Die Reform des Erbrechts in den Niederlanden, RNotZ 2003, 119
- Schimansky, Reform des niederländischen Erbrechts, ZEV 2003, 149
- Eule, Probleme der „gesetzlichen Verteilung“ im neuen niederländischen Partnerschaftserbrecht in der deutschen notariellen Praxis, RNotZ 2003, 434

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Die Niederlande sind seit 8. Oktober 1965 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*, d.h. eine Apostille genügt.

Niederländische Auslandsvertretung, zuständig für Baden-Württemberg:

Honorargeneralkonsulat des Königreichs der Niederlande <http://www.niederlandeweb.de/>
(Herdweg 60, 70174 Stuttgart ; Tel.: 0711 / 29 70 80)

Deutsche Auslandsvertretungen in den Niederlanden:

Generalkonsulat in Amsterdam <http://www.duitse-ambassade.nl/>
(Consulaat-Generaal van de Bondsrepubliek Duitsland, Postbus 75500, 1070 AM Amsterdam),
Honorargeneralkonsul in Rotterdam.

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Die Niederlande sind seit 2. März 1977 Vertragsstaat des *Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht*.

Empfangsstelle ist der *Crown Prosecutor to the Court of the District of The Hague, Juliana van Stolberglaan 2-4, The Hague*.